

7. Beleuchtung

¹Der Gewahrsamsraum ist, sofern das Tageslicht nicht ausreicht, zu beleuchten. ²In der Zeit zwischen 21 und 7 Uhr ist die Beleuchtung abzuschalten oder abzuschirmen beziehungsweise zu dimmen. ³Auf Wunsch des Verwahrten kann hiervon abgewichen werden. ⁴Der Raum ist dauernd zu beleuchten, wenn es aus Sicherheitsgründen notwendig ist.